

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss

☒ Fachausschuss

☒ Kreisausschuss

☒ Kreistag

Finanzen und Rechnungsprüfung

20.04.2010

03.05.2010

19.05.2010

Inhalt:

Genehmigung einer Eilentscheidung über eine außerplanmäßige Aufwendung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 85.560,00 €	Produktkonto 31120.573210	Haushaltsjahr 2009	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: Gesamthaushalt des Haushaltsjahres 2009 (Mehrerträge Erstattungen vom Land Produktkonto 31160.448101)		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung über die außerplanmäßige Aufwendung für die Einzelwertberichtigung von Forderungen im Produkt 31120 - Hilfe zur Pflege -.

zuständiges Amt:

Sozialamt

A. Nitschmann

Lothar Thiele

i. V. Lothar Thiele

Amts-/Referatsleiterin

Dezernent

Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
komm. Dezernentin III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	20.04.10						
Kreisausschuss	03.05.10						
Kreistag	19.05.10						

Begründung:

Gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf ist die beiliegende Eilentscheidung vom 12.04.2010 dem Kreistag in der zeitlich auf die Eilentscheidung folgenden Kreistagssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Voraussetzungen für die Herbeiführung einer Eilentscheidung nach § 58 Satz 1 BbgKVerf lagen vor. Hiernach entscheidet der Landrat zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages in dringenden Angelegenheiten des Kreistages oder des Kreisausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann.

Die Herbeiführung eines Kreistagsbeschlusses hätte dazu geführt, dass die Erarbeitung des Jahresabschlusses 2009 nur erheblich verzögert umgesetzt werden könnte, da im Rahmen des Jahresabschlusses auch die Überprüfung von mehrjährigen Forderungen auf deren Werthaltigkeit zu erfolgen hat.

Folglich war für den Landkreis Uckermark dringender Handlungsbedarf im Sinne von § 58 Satz 1 BbgKVerf geboten.

In der Dienstanweisung 1/2009 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung und Einzelwertberichtigung durch den Landkreis Uckermark - ist der Umgang mit nicht niedergeschlagenen Forderungen geregelt, für die ein drohender Forderungsausfall zu berücksichtigen ist. Diese Forderungen verbleiben weiterhin im Forderungsbestand und die dazugehörigen ausfallenden Teil- bzw. Gesamtbeträge sind unter Verwendung des Produktkontos mit einem Aufwandskonto der Kontengruppe 5732 als Einzelwertberichtigung zu buchen.

In Vorbereitung des Jahresabschlusses 2009 erfolgte die Überprüfung von mehrjährigen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit. Für die Forderungen, die teilweise oder vollständig als nicht werthaltig einzustufen sind, war die Einzelwertberichtigung durchzuführen.

Da während der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2009 nicht absehbar war, ob und in welcher Höhe sich Einzelwertberichtigungen ergeben, wurde für das dafür notwendige Produktkonto 31120.573210 kein Ansatz geplant, so dass eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 85.560,00 € notwendig ist.

Die Deckung ist über den Gesamthaushalt des Haushaltsjahres 2009 gegeben.

Anlage

Eilentscheidung vom 12.04.2010

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle: Stettiner Straße 21,
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt/Referat: Sozialamt
Bearbeiter(in): Frau Nitschmann
Zimmer-/Haus-Nr.: 203/I
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1150
Telefax: 03984 70-4950
E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			12.04.2010

Eilentscheidung gem. § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für die Einzelwertberichtigung von Forderungen im Produkt 31120 (Hilfe zur Pflege)

In der Dienstanweisung 1/2009 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung und Einzelwertberichtigung durch den Landkreis Uckermark - ist der Umgang mit nicht niedergeschlagenen Forderungen geregelt, für die ein drohender Forderungsausfall zu berücksichtigen ist. Diese Forderungen verbleiben weiterhin im Forderungsbestand und die dazugehörigen ausfallenden Teil- bzw. Gesamtbeträge sind unter Verwendung des Produktkontos mit einem Aufwandskonto der Kontengruppe 5732 als Einzelwertberichtigung zu buchen.

In Vorbereitung des Jahresabschlusses 2009 erfolgte die Überprüfung von mehrjährigen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit. Für die Forderungen, die teilweise oder vollständig als nicht werthaltig einzustufen sind, war die Einzelwertberichtigung durchzuführen.

Da während der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2009 nicht absehbar war, ob und in welcher Höhe sich Einzelwertberichtigungen ergeben, wurde für das dafür notwendige Produktkonto 31120.573210 kein Ansatz geplant, so dass eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 85.560,00 € notwendig ist. Die Deckung ist über den Gesamthaushalt des Haushaltsjahres 2009 gegeben.

Für den Landkreis Uckermark ist dringender Handlungsbedarf im Sinne von § 58 Satz 1 BbgKVerf geboten, um die rechtzeitige Vorlage des Jahresabschlusses 2009 nicht zu gefährden.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Die Eilentscheidung ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen.

In Vertretung


Lothar Thiele


Roland Resch
Kreistagsvorsitzender